

§ 7 PEV 2019 Auswertung und Publikationen

PEV 2019 - Post-Erhebungs-Verordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die im Rahmen der Poststatistik erstellten Statistiken dürfen unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen nur für folgende Aufgabenbereiche Verwendung finden:
 1. 1. Laufende Beobachtung und Überwachung,
 2. 2. zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichts- und Auskunftspflichten,
 3. 3. Publikationen und Vorschauen (Information des Sektors),
 4. 4. Information der gesetzgebenden Organe und der öffentlichen Verwaltung.
2. (2) Folgende Publikationen werden quartalsweise erstellt und nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 auf der Website der Regulierungsbehörde spätestens ein Quartal nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht:
 1. 1. Quartalsstatistiken bzw. Jahresstatistiken über die Sendungsmengen und korrespondierende Umsätze,
 2. 2. Jahresstatistiken über die Anzahl der Annahmestellen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 3. 3. Jahresstatistiken über die Anzahl der Briefkästen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 4. 4. Jahresstatistiken über die Anzahl der Verteilzentren bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 5. 5. Jahresstatistiken über die Anzahl der Abholstationen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 6. 6. Jahresstatistiken über die Anzahl der Landabgabekästen bzw. vergleichbarer Einrichtungen und der damit versorgten Haushalte,
 7. 7. Jahresstatistiken über die Anzahl der Hausbrieffachanlagen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 8. 8. Quartalsstatistiken über betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu Beschäftigten,
 9. 9. Jahresstatistiken über Investitionen im Postsektor,
 10. 10. Jahresstatistiken zur Anzahl der im ersten, zweiten oder einem weiteren Zustellversuch an verschiedenen Zustellpunkten zugestellten Paketsendungen,
 11. 11. Jahresstatistiken über verloren gegangene Sendungen,
 12. 12. Jahresstatistiken über Beschwerden bei den Postdiensteanbietern,
 13. 13. Jahresstatistiken zu Nachhaltigkeitskennzahlen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at